

Was ist Nichtwissen?

Tim Kraft und Hans Rott
Institut für Philosophie
Universität Regensburg¹

Da es sich bei dem Wort „Nichtwissen“ um ein Kompositum aus „Wissen“ und einer Negation handelt, liegt es nahe, den Begriff des Nichtwissens als Negationsbegriff zu verstehen: Eine Person ist nichtwissend oder unwissend hinsichtlich eines Sachverhalts p schlicht und einfach dann, wenn sie nicht weiß, dass p . Diese These über Nichtwissen – kurz: die *Negationsthese* – ist bestechend einfach, steht aber einer Reihe von Einwänden und potentiellen Gegenbeispielen gegenüber. Dieser Aufsatz verfolgt zwei Ziele. *Erstens* werden wir ausgehend von der Negationsthese eine Analyse von Nichtwissen vorschlagen. Zwar wird die Negationsthese im Zuge dieser Analyse von uns in Details modifiziert werden, aber das soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass unser methodischer Ansatz darin besteht, Nichtwissen ausgehend von Wissen zu analysieren: Nichtwissen ist die Abwesenheit von Wissen (Abschnitte 1 und 2). *Zweitens* werden wir einige paradigmatische Beispiele für Nichtwissen diskutieren, um insbesondere auf das Problem höherstufigen Nichtwissens (Abschnitt 3) und die Rolle des Nichtwissenwollens (Abschnitt 4) einzugehen. Grob gesagt geht es bei Ersterem um den Unterschied zwischen bekanntem Nichtwissen (*known unknowns*) und unbekanntem Nichtwissen (*unknown unknowns*) und bei Letzterem darum, warum es rational oder zumindest verständlich sein könnte, dass wir manches nicht wissen wollen.

Das Ziel dieses Aufsatzes ist somit, einen Beitrag zur begrifflichen Klärung zu leisten. Normative Fragen werden wir nur am Rande berühren. Insbesondere werden wir nicht dazu Stellung nehmen, unter welchen Umständen Nichtwissen positiv zu bewerten ist oder ob es ein Recht auf Nichtwissen gibt. Einige Beispiele weisen zwar in die Richtung des normativen Problems, aber wir beschränken uns auf Überlegungen dazu, was mit Nichtwissen und einem Recht auf Nichtwissen gemeint sein könnte – Überlegungen, die unabhängig davon sind, ob ein solches Recht auch tatsächlich besteht.

Wir möchten jedoch vor zwei vorschnellen Schlüssen warnen. Daraus, dass Nichtwissen ein Negationsbegriff ist, folgt *erstens* nicht, dass Nichtwissen ein Negativbegriff in einem wertenden Sinne ist (so schon Rott 2009, S. 148). Aus der Negationsthese folgt *zweitens* auch nicht, dass man sich primär mit Wissen und nur sekundär mit Nichtwissen beschäftigen sollte oder dass Nichtwissen nur in Abhängigkeit vom Wissen betrachtet werden kann. *Begrifflich* mag Nichtwissen von Wissen abhängen, aber daraus folgt nichts über *nicht-begriffliche* (normative, kausale, genealogische, soziologische usw.) Abhängigkeiten. Der Umgang mit Nichtwissen wirft völlig andere Probleme auf als der Umgang mit Wissen.

1 Nichtwissen und die Negationsthese

Die Frage, ob ein oberflächlich als Negation daherkommender Begriff tatsächlich ein Negationsbegriff ist, tritt in vielen Kontexten auf. Ist Unendlichkeit die Negation von Endlichkeit? Ist Inkommensurabilität (gemeint ist hier die Unvergleichbarkeit von Gütern oder Werten) die Negation von Kommensurabilität? Ist der Irrealismus nur die

¹ Für Diskussion und Kritik danken wir Andreas Kopf, Christoph Michel und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Forschungskolloquiums zur Theoretischen Philosophie an der Universität Regensburg.

Negation des Realismus oder gehört dazu auch eine eigene, positive These?² Bei diesen Beispielen kann man den Eindruck haben, dass es nicht genüge, Endlichkeit, Kommensurabilität oder Realismus zu verstehen, um bereits zu verstehen, was Unendlichkeit, Inkommensurabilität oder Irrealismus ist. Man sollte daher nicht vorschnell von der grammatischen Oberfläche zu einer begrifflichen Analyse übergehen. Dennoch ist die Negationsthese ein sinnvoller Ausgangspunkt: Sollte sich zeigen, dass sie stimmt, hätten wir die gesuchte Begriffsanalyse des Nichtwissens durch „nicht“ und „wissen“ gefunden; sollte sich zeigen, dass sie nicht stimmt, können wir ihrem Scheitern Hinweise für eine überzeugendere Begriffsanalyse entnehmen. Gemäß diesem methodischen Ansatz stellen wir daher zunächst eine gängige Analyse von Wissen vor und prüfen dann, ob alle Fälle (und nur die Fälle), in denen jemand etwas nicht weiß, Fälle von Nichtwissen sind.

1.1 Wissen

Beginnen wir also mit Wissen. Auch wenn die Details strittig sind, geht die überwiegende Mehrheit der zeitgenössischen Philosophie davon aus, dass Wissen vier notwendige Bedingungen hat:³

1. Wahrheitsbedingung: Wenn eine Person weiß, dass p , dann ist es wahr, dass p .
2. Überzeugungsbedingung: Wenn eine Person weiß, dass p , dann glaubt sie, dass p .
3. Rechtfertigungsbedingung: Wenn eine Person weiß, dass p , dann ist sie gerechtfertigt zu glauben, dass p .
4. Nichtzufälligkeitsbedingung: Wenn eine Person weiß, dass p , dann ist die gerechtfertigte Überzeugung nicht zufällig wahr.

Gehen wir diese Bedingungen kurz durch: Gemäß der Wahrheitsbedingung kann man Falsches nicht wissen. Wer eine falsche Meinung hat, der irrt sich – unabhängig davon, wie sicher sich die Person ist oder wie gut begründet ihre Meinung auch sein mag. Wie stark die Wahrheitsbedingung im Sprachgebrauch verankert ist, zeigt sich an den grammatischen Unterschieden zwischen Einstellungsverben, die hinsichtlich Wahrheit neutral sind (*sich vorstellen, denken, vermuten, glauben* usw.) und Einstellungsverben, die dies wie *wissen* nicht sind (*sehen, beweisen, erkennen* usw.).

(1) Anna weiß, wer Fieber hat.

(2) * Anna glaubt, wer Fieber hat.

Der Stern markiert hier einen grammatisch inakzeptablen Satz. Mit der Wahrheitsbedingung kann erklärt werden, warum mit (1) anders als mit (2) Anna erfolgreich eine Einstellung zugeschrieben wird: Denn aus (1) und dem Umstand, dass es Ben ist, der Fieber hat, folgt, was Anna weiß, nämlich, dass Ben Fieber hat. Die grammatischen Unterschiede sind freilich nur ein Indiz für das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Wahrheitsbedingung. Doch es wäre eine merkwürdige Anomalie, wenn Wissen wie Glauben wahrheitsneutral wäre, sich *wissen* aber grammatisch anders als *glauben* verhielte.

² Ob es sich bei einem Begriff um einen Negationsbegriff handelt, ist nicht immer am sprachlichen Ausdruck zu erkennen. Zum Beispiel ist die These verbreitet, dass Alleinsein ein Negationsbegriff ist – man ist alleine genau dann, wenn kein anderer anwesend ist –, während Einsamkeit kein Negationsbegriff ist – man ist einsam genau dann, wenn man das Gefühl hat, dass einem andere fehlen. Freiheit, um noch ein zweites Beispiel zu geben, wird manchmal negativ – als Freiheit oder Abwesenheit *von* etwas – und manchmal positiv – als Freiheit oder Vermögen *zu* etwas – konzipiert (vgl. Berlin 1958). Bei diesen Beispielen entscheidet sich die Frage, ob es sich um einen Negationsbegriff handelt, nicht an der sprachlichen Oberfläche.

³ Wir geben hier die Diskussion um den Wissensbegriff nur in ihren Grundzügen wieder, ausführlicher sind die Einführungen von Baumann ³2015, Brendel 2013, Ernst ⁶2016 und Grundmann 2008.

Gemäß der Überzeugungsbedingung kann man nur wissen, was man zumindest auch glaubt. Was man nie als wahr anerkannt hat, kann man auch nicht wissen. Etwas vereinfachend werden wir im Folgenden die Begriffe der Überzeugung, der Meinung und des Glaubens weitgehend neutral und austauschbar verwenden (mit Ausnahme der Unterscheidung zwischen schwachem und starkem Glauben in Abschnitt 2.2). Es werden beispielsweise keine Anforderungen daran gestellt, wie sicher die Person sich sein muss. In unserer Formulierung der Überzeugungsbedingung entspricht daher das Substantiv *Überzeugung* inhaltlich dem weniger markanten Verb *glauben*. *Glauben* als Substantiv ist für unsere Zwecke weniger geeignet, da es einerseits nicht zählbar ist und andererseits häufig eine nicht intendierte starke religiöse Konnotation mit sich trägt.

Gemäß der Rechtfertigungsbedingung sind Fälle von bloßem Raten, Meinungen aus untauglichen Quellen und aufgrund von Pseudobegründungen kein Wissen. Wer einfach rät oder mit seinem Horoskop begründet, dass er nächste Woche krank sein wird, weiß nicht, dass er krank sein wird, selbst dann nicht, wenn sich diese Überzeugung später zufällig als zutreffend herausstellt. Die Rechtfertigung, p zu glauben, impliziert dabei nicht, dass man auch tatsächlich glaubt, dass p . Die Überzeugungsbedingung folgt also nicht aus der Rechtfertigungsbedingung.

Die Nichtzufälligkeitsbedingung ist nötig, weil mit der Rechtfertigungsbedingung noch nicht alle mit Wissen unvereinbare Formen des Zufalls ausgeschlossen werden. Sie geht auf Gettier (1963) zurück: Es ist wichtig zu verstehen, dass die Rechtfertigung einer Überzeugung nicht nur nicht die Wahrheit von p garantiert (weshalb die erste nicht aus der dritten Bedingung folgt), sondern dass die Rechtfertigung auch dann, wenn p wahr ist, von dem Sachverhalt, dass p , völlig unabhängig sein kann. In diesem Sinne kann eine Überzeugung auch dann zufällig wahr sein, wenn sie gerechtfertigt ist. Was damit gemeint ist, lässt sich am besten anhand eines Beispiels erklären: Paul glaubt, dass er Masern hat, da er rote Flecken auf seiner Haut gefunden hat. Bei dem Besuch seiner Hausärztin erfährt er, dass er tatsächlich Masern hat. Die Hautflecken haben jedoch gar nichts mit den Masern zu tun, sondern sind ein seltener Hautausschlag. Er hat nämlich Masern im Frühstadium, die sich noch nicht in roten Hautflecken manifestieren. Paul hat daher zwar eine wahre gerechtfertigte Meinung, aber dennoch kein Wissen. Seine Rechtfertigung – die roten Hautflecken – hat nämlich mit dem Sachverhalt – dass er Masern hat – gar nichts zu tun und so ist seine Überzeugung, er habe Masern, nur zufällig wahr.⁴

1.2 Die Negationsthese zum Nichtwissen

Nach diesen Überlegungen zum Wissensbegriff können wir zum Nichtwissen zurückkehren. Die These, die wir prüfen und verteidigen wollen, ist die Negationsthese:

⁴ Beispiel aus Baumann (2015, S. 40–43). Verschiedene Arten des epistemischen Zufalls werden von Pritchard (2005) unterschieden. Reflexiver Zufall (*reflective epistemic luck*) liegt vor, wenn es sich – wie etwa beim Raten der Lottozahlen – schon aus der Perspektive der Person selber nicht um eine ausreichende Rechtfertigung, sondern um einen glücklichen Zufall handelt. Veridischer Zufall (*veritic epistemic luck*) liegt vor, wenn – wie bei den Gettierfällen – die Meinung zwar gerechtfertigt ist, aber die Rechtfertigung mit der Tatsache nur zufällig verbunden ist. Aber nicht alle Formen des epistemischen Zufalls sind mit Wissen unverträglich. Evidentieller Zufall (*evidential epistemic luck*) liegt vor, wenn der Person zufällig eine Rechtfertigung erhält. Beispiele sind die Astronomin, die ihr Teleskop zufällig so ausrichtet, dass sie einen Kometen entdeckt, oder der Mediziner, der bei einem Medikamententest zufällig bei einem Patienten einen Tumor entdeckt. Evidentieller Zufall ist offenkundig mit Wissen kompatibel.

Negationsthese:

Nichtwissen ist ein Negationsbegriff. Eine Person hat *Nichtwissen hinsichtlich eines Sachverhalts p* genau dann, wenn sie nicht weiß, dass p , d.h. wenn mindestens eine der notwendigen Bedingungen für Wissen nicht erfüllt ist.⁵

Aus der Begriffsanalyse von Wissen und der Negationsthese folgt, dass es prinzipiell vier Fälle des Nichtwissens gibt:

1. Es ist nicht wahr, dass p .
2. Es ist zwar wahr, dass p , die Person glaubt es aber nicht, d.h. sie hat gar keine Meinung dazu oder glaubt sogar das Gegenteil.
3. Die Person hat zwar die wahre Überzeugung, dass p , diese Überzeugung ist aber nicht gerechtfertigt.
4. Die Person hat zwar eine wahre gerechtfertigte Überzeugung, dass p , die gerechtfertigte Überzeugung ist aber nur zufällig wahr.

Jeder dieser vier Fälle stellt eine hinreichende Bedingung für Nichtwissen dar, denn es ist jeweils eine der notwendigen Bedingungen für Wissen verletzt. Weitere Formen des Nichtwissens können sich dadurch ergeben, dass mehrere Bedingungen gleichzeitig nicht erfüllt sind. Angenommen Anna ist müde und glaubt aus bloßer hypochondrischer Voreingenommenheit, aber auch fälschlicherweise, dass sie Fieber hat. Warum ist sie nichtwissend hinsichtlich des Sachverhalts, dass sie Fieber hat? Erst einmal ist es falsch. Doch selbst wenn es stimmen sollte, dass sie Fieber hat, hätte Anna kein Wissen, weil Glauben allein aufgrund von Voreingenommenheit nicht für Wissen ausreicht. Aus Gründen der Einfachheit betrachten wir aber im Folgenden keine Nichtwissensfälle, die wie dieser Fall überbestimmt sind, sondern nur Fälle, in denen genau eine der vier Wissensbedingungen nicht erfüllt ist.

Eine alternative und weniger kontroverse Negationsthese für Nichtwissen kann formuliert werden, wenn man sie auf *Wissen-ob* und nicht auf *Wissen-Dass* bezieht (vgl. Peels 2010, S. 60 f.): Eine Person hat Nichtwissen hinsichtlich des Sachverhalts p genau dann, wenn sie nicht weiß, ob p . Wissen-ob kann dabei wie folgt definiert werden. Eine Person *weiß, ob p* , genau dann, wenn sie entweder weiß, dass p , oder weiß, dass nicht- p . Hieraus folgt gemäß der alternativen Negationsthese, dass eine Person genau dann Nichtwissen hinsichtlich p hat, wenn sie nicht weiß, dass p , und auch nicht weiß, dass nicht- p . Dieser Vorschlag vermeidet die unten (in Abschnitt 2.1) diskutierte Problematik, ob Nichtwissen von Falschheiten möglich ist, da Nichtwissen-ob ebenso wie Wissen-ob auch Falschheiten zum Gegenstand haben kann. Wir wenden uns aber noch eine Weile der interessanteren Negationsthese für Wissen-dass zu.

1.3 Erste Einwände gegen die Negationsthese

Wenn Nichtwissen sich in der Negation von Wissen erschöpft, dann hat, so könnte man meinen, beispielsweise auch ein Stethoskop sehr viel Nichtwissen. So weiß ein Stethoskop nicht, dass Husten ansteckend ist, weil es schon die Überzeugungsbedingung nicht erfüllt. Diese Konsequenz der Negationsthese ist merkwürdig und hat manche Autoren dazu bewegt, sie aufzugeben (DeNicola 2017, S. 17 f., Nottelmann 2016, S. 34). Der Einwand ist jedoch nicht schlagend. Wäre er stichhaltig, gäbe es überhaupt keine Negationsbegriffe. So könnte mit der gleichen Überlegung auch begründet werden, dass Unsterblichkeit nicht der Negationsbegriff zu Sterblichkeit ist. Denn ein Stethoskop wird man auch nicht unsterblich nennen wollen,

⁵ Für die Zwecke dieses Artikels nehmen wir vereinfachend an, dass die Bedeutung der Negationspartikel „nicht“ unkontrovers ist. Dass dies eine Idealisierung darstellt, zeigen zum Beispiel Atlas (2012) sowie Horn und Wansing (2015). Ebenso nehmen wir, *pace* Williamson (2000), an, dass Wissen mittels notwendiger Bedingungen analysierbar ist, vgl. zur Diskussion Kraft (2011).

obwohl es nicht sterblich ist. Wenn schon die Zuschreibung des Ursprungsbegriffs sinnlos – oder, wie es oft heißt, ein Kategorienfehler – ist, so ist es die Zuschreibung des Negationsbegriffs auch. Diese Einsicht führt zu einer harmlosen Modifikation der Negationsthese: Sowohl Wissen als auch Nichtwissen setzen voraus, dass man es mit einem Träger mentaler Zustände zu tun hat. Diese Modifikation ist harmlos, weil sie für alle Negationsbegriffe einschlägig ist. So wie nur Lebewesen sterblich oder unsterblich sein können, können nur Träger von mentalen Eigenschaften Wissen oder Nichtwissen hinsichtlich eines Sachverhalts haben.

Mitunter wird diese Anforderung noch verstärkt, so dass es für Wissen und Nichtwissen nicht genüge, Träger irgendwelcher mentaler Zustände zu sein, sondern nur solche Personen wissend oder nichtwissend hinsichtlich des Sachverhalts p sein könnten, die sich prinzipiell mit der Frage beschäftigen können, ob p der Fall ist (Wehling 2009b, S. 171). Betrachten wir wieder Beispiele:

- (3) Sokrates wusste nicht, dass Röntgenstrahlung schädlich ist.
- (4) Kleinkinder wissen nicht, dass die menschliche DNA die Disposition zu vielen Krankheiten bestimmt.

Die These, dass Nichtwissende das Nichtgewusste begrifflich fassen können, vermag nicht zu überzeugen. Es stimmt zwar, dass Äußerungen von (3) und (4) irreführend sind, weil sie nahelegen, dass Sokrates oder Kleinkinder dieses Wissen erwerben könnten, aber das lässt sich kommunikations-pragmatisch erklären. Es ist schwer zu sehen, welchen kommunikativen Zweck ein Sprecher mit einer Äußerung von (3) oder (4) verfolgen könnte, aber das ändert nichts daran, dass sie genau genommen wahr sind. Noch nicht einmal Sokrates konnte sich Vorstellungen über zukünftige Radiologie und ihre Risiken machen, und deshalb waren ihm wie allen seiner Zeitgenossen Röntgenstrahlung und ihre Eigenschaften unbekannt. Wäre es nicht so, dann hätten Menschen mit sehr beschränktem begrifflichem Repertoire, etwa sog. Wolfskinder, sehr wenig Nichtwissen.

Dieser Punkt ist verbunden mit dem vermeintlichen Paradox, Wissen erschaffe Nichtwissen. Der Physiker John A. Wheeler hat dies so ausgedrückt: „We live on an island surrounded by a sea of ignorance. As our island of knowledge grows, so does the shore of our ignorance.“⁶ Ein Wissenszuwachs kann dazu führen, dass man sich seines Nichtwissens bewusst wird, weil man dank des Wissenszuwachses Fragen stellen kann, die man vorher nicht formulieren konnte. Wäre es eine notwendige Bedingung für Nichtwissen, dass man die relevante Frage versteht, würde Wissensgewinn einfach dadurch Nichtwissen schaffen, dass der Person mehr neue Fragen bewusst werden. Die paradox klingende Formulierung lässt sich jedoch vermeiden. Eine alternative, präzisere Interpretation würde den Prozess als einen Übergang von *unknown knowns* zu *known unknowns* verstehen (s.u. Abschnitt 3, vgl. auch Wilholt o.J.).

2 Arten des Nichtwissens

In diesem Abschnitt betrachten wir anhand der vier notwendigen Bedingungen für Wissen Gegenbeispiele und Einwände gegen die Negationsthese. Wir werden dabei, wie in der Philosophie bei Begriffsfragen üblich, Allerweltsbeispiele betrachten. Der Grund ist ein methodischer: Bei alltäglichen Beispielen ist es einfacher als bei z.B. rechtlichen oder wissenschaftsgeschichtlichen Beispielen, begriffliche („Handelt es sich um Nichtwissen?“) und normative („Wie ist das Nichtwissen in diesem Beispiel zu

⁶ Zitiert nach Horgan (1992: 20). Man beachte, dass in der Diskussion mehrere (vermeintliche) Nichtwissens-„Paradoxien“ vorkommen. Während es in einer Fassung darum geht, dass ein Zuwachs an Wissen intraindividuell (immer?) einen Zuwachs an Nichtwissen mit sich bringt (Krohn 2001: 8141, Wehling 2009a: 101), geht es in einer anderen Fassung um die interindividuelle Dynamik von Wissens- und Nichtwissenswachstum (siehe z.B. das *knowledge-ignorance paradox* in Ungar 2008).

bewerten?“) Aspekte auseinanderzuhalten. Am Ende unseres Beitrags werden wir jedoch auf den Ertrag unserer Überlegungen für Nichtwissen im Allgemeinen eingehen.

2.1 Nichtwissen aufgrund von Falschheit

Aus der Negationsthese folgt, dass uns alle Falschheiten *eo ipso* unbekannt sind.⁷ Etwas genauer formuliert: Wenn es falsch ist, dass *p*, dann weiß niemand, dass *p*, und daher hat jede Person Nichtwissen darüber, dass *p*. Diese Konsequenz, so einige Autoren (z.B. Peels 2010), spricht gegen die Negationsthese. Sie plädieren dafür, dass man Nichtwissen so wie Wissen nur von Wahrheiten haben kann. Um griffige Bezeichnungen zu haben, nennen wir die These, dass es Nichtwissen nur von Wahrheiten gibt, die *Wahrheitsthese* und die These, dass es Nichtwissen von Wahrheiten und Falschheiten gibt, die *Neutralitätsthese*.⁸

Schauen wir zunächst auf Beispiele, um zu illustrieren, worum es geht.

- (5) Anna weiß nicht, dass Carla Fieber hat.
- (6) Gustav weiß nicht, dass der Arzttermin um 11 Uhr ist.
- (7) Keiner meiner Studierenden weiß, dass Penizillin aus dem Einjährigen Beifuß gewonnen wird.

Die Beispiele sollen so zu verstehen sein, dass die *das*-Sätze falsch sind: In Wirklichkeit hat Ben Fieber, der Arzttermin ist tatsächlich um 10 Uhr, und Penizillin wird natürlich von Schimmelpilzen gebildet. Sind (5) bis (7) wahr? Laut Neutralitätsthese sind sie es, laut Wahrheitsthese jedoch nicht (nach Letzterer sind sie entweder falsch oder ohne Wahrheitswert, d.h. weder wahr noch falsch).

Gegen die Wahrheit von (5) bis (7) spricht zunächst einmal, dass Äußerungen von (5), (6) oder (7) irreführend sind. Eine angemessene Reaktion eines Hörers von (7) wäre nicht „Offensichtlich!“ oder „Natürlich, aber warum sagst du mir das?“, sondern „Moment mal! Penizillin wird doch von Schimmelpilzen gebildet!“ oder „Das können sie doch gar nicht wissen!“. Ähnliches gilt für Äußerungen von (5) und (6). Daraus allein folgt jedoch nicht, dass (5) bis (7) nicht wahr sind und man nur von Wahrheiten Nichtwissen haben kann. Denn normale Reaktionen von Hörern sind zunächst einmal nur ein Indiz für kommunikative Konversationsverläufe und die Zwecke, die wir gewöhnlich mit bestimmten Äußerungen verbinden. Das Phänomen lässt sich auch so deuten, dass mit Nichtwissensäußerungen die Wahrheit des Nichtgewussten nur nahegelegt („impliziert“) wird, aber nicht mitbehauptet (impliziert) wird. Dafür spricht auch, dass manche Nichtwissenszuschreibungen von Falschheiten durchaus akzeptabel sind:

- (8) Auch zu Zeiten der Hexenverfolgung wusste man nicht, dass es Hexen gibt. Damals gab es nämlich auch keine.

⁷ *Wahrheit* und *Falschheit* stehen kurz für *wahre Proposition* und *falsche Proposition*, wobei Propositionen (etwa: Aussagen) hier zeitlos konzipiert sind, also so, dass sich ihr Wahrheitswert nie ändert.

⁸ Mitunter wird zwischen Neutralität, Veridikalität und Faktivität unterschieden (vgl. Anand und Hacquard 2014). Eine propositionale Einstellung ist *neutral*, wenn sie zu Wahrheiten und Falschheiten gehabt werden kann (wie z.B. *glauben*, *vermuten*). Eine propositionale Einstellung ist *veridisch*, wenn sie Wahrheit impliziert (wie z.B. *richtigliegen*, *zeigen*). Eine propositionale Einstellung ist *faktiv*, wenn sie Wahrheit präsupponiert (wie z.B. *bedauern*, *vergessen*). Eine Präsupposition von *P* ist dabei eine Bedingung, die erfüllt sein muss, damit *P* überhaupt wahr oder falsch sein kann. So präsupponiert „Friedrich hat aufgehört, Heroin zu spritzen“, dass er in der Vergangenheit Heroin gespritzt hat. Denn sonst ist es weder wahr noch falsch, dass er aufgehört hat, Heroin zu spritzen. In dieser Terminologie besagt die Wahrheitsthese, dass Wissen und Nichtwissen faktiv sind, während die Neutralitätsthese besagt, dass Wissen veridisch und Nichtwissen neutral ist. In der Linguistik wird *wissen* (bzw. *to know*) oft als paradigmatischer Auslöser von Präsuppositionen (*presupposition trigger*) und somit als faktiv behandelt (vgl. Kiparsky und Kiparsky 1970). Eine pragmatische Erklärung von Präsuppositionen gibt Stalnaker (1974, speziell zu *wissen* S. 55). Eine aktuelle Verteidigung einer semantischen Erklärung dezidiert auch für *wissen* und ähnliche Verben gibt Holton (2017).

- (9) Niemand weiß, dass Mozart an einem Nierenversagen starb. Denn die Todesursache ist ungeklärt.

Äußerungen von (8) und (9) werden offenkundig nicht so verstanden, dass die Wahrheit der Dass-Sätze nahegelegt wird. Vertreter der Wahrheitsthese müssen daher die Akzeptabilität von (8) und (9) erklären. Bei (8) können sie anführen, dass man diesen Satz analog zu (10) behandeln sollte:

- (10) Friedrich hat nicht aufgehört, Heroin zu spritzen. Er hat nämlich nie damit angefangen.

Mit der Äußerung von (10) wird die Verwendung des Wortes *aufgehört* zurückgewiesen, typischerweise durch Betonung des Wortes *aufgehört*. (10) ist dann kein Indiz dafür, dass man mit etwas aufhören kann, das man nie angefangen hat. Übertragen auf (8) bedeutet dies, dass (10) nur bei besonderer Betonung von *wusste* akzeptabel wäre. Bei (9) können Vertreter der Wahrheitsthese anführen, dass es hier eigentlich *ob* statt *dass* heißen müsste. Die Verwendung von *dass* wird lediglich toleriert, wenn etwa der Fokus auf einer in der Äußerung von (9) aufgegriffenen Behauptung liegt (nämlich der vorhergehenden Behauptung, *dass* Mozart an einem Nierenversagen starb). Erklärungen dieser Art sind jedoch kontrovers und so gibt die Akzeptabilität und Inakzeptabilität einzelner Äußerungen allein keinen Aufschluss über die Wahrheitsthese.

Die Wahrheitsthese und die Neutralitätsthese unterscheiden sich aber nicht nur auf der Ebene einzelner Nichtwissenszuschreibungen und ihrer Akzeptabilität, sondern auch in ihren Konsequenzen für unseren Umgang mit Nichtwissen. Während unser Nichtwissen von Wahrheiten fortbestehen oder überwunden werden kann, besteht unser Nichtwissen von Falschheiten trivialerweise fort und kann unmöglich überwunden werden: Egal, was man glaubt oder nicht glaubt, hinsichtlich einer jeden Falschheit bleibt man unwissend. Während das Nichtwissen von Wahrheiten positiv oder negativ bewertet werden kann, kann man das Nichtwissen von Falschheiten schwerlich gut oder schlecht nennen. Während allwissende Wesen oder umfassende Experten kein Nichtwissen von Wahrheiten (bzw. relevanten Wahrheiten auf ihrem Gebiet) haben, haben sie ebenso viel Nichtwissen von Falschheiten wie gewöhnliche endliche Wesen oder auf diesem Gebiet ahnungslose Laien. Während das Nichtwissen von Wahrheiten Handlungen motivieren, erklären und mitunter entschuldigen kann, kann das Nichtwissen von Falschheiten all dies nicht. Vertreter der Wahrheitsthese sehen in diesen Beobachtungen Indizien dafür, dass unser Begriff des Nichtwissens nur Nichtwissen von Wahrheiten umfasst. Vertreter der Neutralitätsthese können jedoch entgegen, dass die Beobachtungen höchstens zeigen, dass unser Interesse typischerweise auf dem Nichtwissen von Wahrheiten liegt, nicht aber, dass es nur Nichtwissen von Wahrheiten gibt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt muss die Debatte daher als unentschieden betrachtet werden. Für die Zwecke dieses Aufsatzes ist aber wichtiger, welche Konsequenzen aus ihr für die Negationsthese entstehen. Wenn die Neutralitätsthese zutrifft, ist die Negationsthese ohnehin nicht in Gefahr. Sollte dagegen die Wahrheitsthese zutreffen, muss die Negationsthese auf Wahrheiten eingeschränkt werden: *Wenn* es wahr ist, dass p , *dann* gilt: S hat Nichtwissen hinsichtlich des Sachverhalts p genau dann, wenn S nicht weiß, dass p , d.h. mindestens eine der drei anderen notwendigen Bedingungen für Wissen nicht erfüllt ist. Dies wäre eine Einschränkung der Negationsthese, würde aber nicht bedeuten, die Grundidee der Negationsthese aufzugeben.⁹

⁹ Für die folgenden Überlegungen spielen die beiden Versionen der Negationsthese selten eine Rolle. Dort, wo sie relevant sind, merken wir dies an.

2.2 Nichtwissen aufgrund fehlender Überzeugung

Gemäß der Negationsthese genügt es für Nichtwissen hinsichtlich des Sachverhalts p , nicht zu glauben, dass p . Nennen wir dies – Nicht-Glauben ist hinreichend (aber nicht notwendig) für Nichtwissen – die *Überzeugungsbedingung für Nichtwissen*. Begrifflich ist es unerheblich, ob das Gegenteil geglaubt wird (Nichtwissen durch Irrtum) oder gar keine Meinung zu p vorliegt (Nichtwissen durch Enthaltung). Doch kann die Unterscheidung zwischen diesen beiden Arten des Nichtwissens in manchen Kontexten eine Rolle spielen, wie z.B. für die Frage der Erkennbarkeit des eigenen Nichtwissens. Wer keine Meinung dazu hat, ob p , kann sein Nichtwissen leicht einsehen. Es folgt schon aus dem Fehlen einer Meinung. So wissen viele von ihrem Nichtwissen über die Ursache von Mozarts Tod schon deswegen, weil sie wissen, dass sie keine Meinung darüber haben. Wer dagegen fälschlich die Meinung hat, dass p , wird sein Nichtwissen nur unter ganz besonderen Umständen einsehen. So kann jemand mit Waschzwang sehr fest (aber fälschlich) glauben, dass seine Hände dreckig sind, und gleichzeitig einsehen, dass er nicht weiß, ob seine Hände dreckig sind. Es kann ein Hobbyhistoriker glauben, dass Mozart an einem Nierenversagen starb, aber dennoch zugeben, dass er nicht wirklich weiß, wie Mozart zu Tode kam. Solche Fälle von *schwachem Glauben* sind klar zu unterscheiden von Fällen von *starkem Glauben* (*Überzeugung*), in denen derjenige, der etwas glaubt, auch glaubt, es zu wissen. Wer im starken Sinne, aber fälschlich glaubt, dass p , glaubt dann ebenfalls fälschlich zu wissen, dass p .

Gegen die Überzeugungsbedingung für Nichtwissen ist eingewendet worden, dass es in Fällen, in denen eine Person etwas einfach nicht glauben will, obwohl sie es eigentlich wissen könnte, unplausibel ist, von Nichtwissen zu sprechen. Hier ist ein solches Beispiel:

- (11) Ben hat seine Tabletten nicht eingenommen. Anna hat gesehen, wie er sie wieder ausspuckte, und unmittelbar darauf hat sie die Spülung gehört. Trotzdem glaubt sie nicht, dass Ben seine Tabletten nicht eingenommen hat, da sie Ben einfach nicht die Dummheit zutraut, die wichtige Medizin zu verweigern.

Wenn die Überzeugungsbedingung zutrifft, weiß Anna nicht, dass Ben seine Tabletten nicht eingenommen hat, da ihr die entsprechende Überzeugung fehlt. Sie erfüllt die Überzeugungsbedingung allerdings nur deshalb nicht, weil sie die Evidenz aufgrund ihrer Voreingenommenheit ignoriert. Würde sie sich einen Ruck geben und glauben, dass Ben die Tabletten nicht eingenommen hat, würde sie nicht nur glauben, sondern sogar wissen, dass er sie nicht eingenommen hat. Das, so der Einwand, macht es unplausibel, diesen Fall als Nichtwissen zu klassifizieren.

Beispiele wie (11), bei denen sich jemand sträubt, etwas mehr oder weniger Offensichtliches zu glauben, gibt es viele: Beteuerungen, man habe nicht an die Ermordung der Juden oder die Gefahren des Passivrauchens geglaubt, wären tatsächlich Fälle von Nichtwissen, wenn Nichtglauben für Nichtwissen ausreicht.

Es gibt mehrere Optionen, mit diesen Fällen umzugehen. Als Erstes steht eben die Antwort der Kritiker der Negationsthese, die sie als Gegenbeispiele gegen die Überzeugungsbedingung für Wissen heranziehen. Im Beispiel solle man sagen, dass Anna im Grunde sehr wohl weiß, dass Ben die Tabletten nicht eingenommen hat, dies sich aber nicht eingestehen will. Das wäre dann ein Fall von Wissen ohne Glauben. Es handelte sich um ein Problem, das bereits Wissen und nicht speziell Nichtwissen betrifft.¹⁰ Auch dann können wir an der Negationsthese festhalten: Wer die Überzeugungsbedingung für Nichtwissen aufgibt, sollte auch die Überzeugungsbedingung für Wissen aufgeben und umgekehrt.

¹⁰ Das ist keine rein theoretische Option, vgl. Radford (1966) sowie Myers-Schulz und Schwitzgebel (2013).

Zweitens kann man bestreiten, dass die Personen den offensichtlichen Sachverhalt tatsächlich nicht glauben. Es mag sein, dass sie *behaupten*, dies nicht zu glauben, aber daraus folgt nicht, dass sie es in Wirklichkeit – bewusst oder unbewusst – nicht doch glauben. Wie die erste passt die zweite Option zur Intuition, dass wir es hier eher mit Fällen von verdrängtem Wissen als von Nichtwissen zu tun haben (mit *unknown knowns* im Sinne von Abschnitt 3).

Drittens kann man auf die Unterscheidung zwischen entschuldigtem und schuldhaftem Nichtwissen verweisen. In unserem Beispiel hätte Anna die Wahrheit nicht nur wissen können, sondern auch wissen sollen, etwa wenn Anna die Nachtschwester auf Bens Station ist. Der Grund, warum wir in diesen Fällen ungern von Nichtwissen sprechen, ist darin zu sehen, dass Nichtwissen oft als Entschuldigung herangezogen wird, wir diese Entschuldigung hier aber nicht gelten lassen wollen. Nach dieser Diagnose handelte es sich bei den Beispielen tatsächlich um Nichtwissen, aber eben um schuldhaftes Nichtwissen. Gemäß dieser Option ist Nichtwissen dann kein moralischer Entschuldigungsgrund, wenn es auf dem Nichteinhalten epistemischer Pflichten beruht.

Aufgrund der letzten beiden Optionen sehen wir keinen zwingenden Grund, die Überzeugungsbedingung für Nichtwissen aufzugeben: Wer keine Meinung hat oder sogar das Gegenteil glaubt, weiß nicht, dass p , und ist damit nichtwissend hinsichtlich des Sachverhalts p . Wie dieses Nichtwissen zu bewerten ist – ob es vermeidbar war, ob man p hätte wissen sollen, ob es entschuldigen kann –, steht auf einem anderen Blatt.

2.3 Nichtwissen aufgrund fehlender Rechtfertigung

Gemäß der Negationsthese genügt es für Nichtwissen hinsichtlich des Sachverhalts p , keine Rechtfertigung dafür zu haben zu glauben, dass p . Nennen wir dies – Fehlen von Rechtfertigung ist hinreichend (aber nicht notwendig) für Nichtwissen – die *Rechtfertigungsbedingung* für Nichtwissen. Auch hier lassen sich einige Unterfälle unterscheiden: Rechtfertigung kann vollständig fehlen oder nur unzureichend sein. So kann die eine Wissenschaftlerin überhaupt keinen Anlass gehabt haben, die Wirkungen von Röntgenstrahlung auf die menschliche Gesundheit zu untersuchen, während eine andere zumindest Hinweise auf die Gefahren der Röntgenstrahlung vorliegen hatte. Die erste Wissenschaftlerin ist nichtwissend hinsichtlich der Gefahren von Röntgenstrahlung, weil sie gar keine Rechtfertigung hat, hingegen ist die zweite nichtwissend hinsichtlich der Gefahren von Röntgenstrahlung, weil bloße Hinweise nicht für Wissen ausreichen.

Auch die Rechtfertigungsbedingung ist in der Literatur bestritten worden (Goldman und Olsson 2009, Peels 2010, Le Morvan und Peels 2016). Ihre Gegner verteidigen die Auffassung, dass Nichtwissen im Nichtglauben (einer Wahrheit) besteht:

Die Nichtglaubensanalyse des Nichtwissens:

Eine Person ist nichtwissend hinsichtlich eines Sachverhalts p genau dann, wenn
(a) p wahr ist und (b) sie nicht glaubt, dass p .

Da hier Rechtfertigung überhaupt nicht erwähnt wird, besteht offenbar ein Konflikt mit der Rechtfertigungsbedingung.¹¹ Nichtglauben kann dabei, wie oben bereits ausgeführt, entweder darin bestehen, dass die Person überhaupt keine Meinung zu p hat, oder darin,

¹¹ Die Vertreter dieser Analyse sind auch Vertreter der Wahrheitsthese, aber das ist eine Koinzidenz, die für die folgenden Überlegungen keine Rolle spielt. Eine andere, recht radikale Weise, die Rechtfertigungsbedingung außen vor zu lassen, besteht darin, Wissen bloß als wahre Meinung zu bestimmen (vgl. Sartwell 1992 und Ernst 2002, S. 83-113, und die darin diskutierte Literatur). Wenn schon für Wissen Rechtfertigung nicht notwendig ist, kann das Fehlen einer Rechtfertigung auch nicht hinreichend für Nichtwissen sei.

dass die Person das Gegenteil, nämlich nicht-*p*, glaubt. Wenn die Nichtglaubensanalyse zutrifft, ist die Negationsthese falsch. Denn hinsichtlich eines bestimmten Sachverhalts wären nun drei Einstellungen möglich: Wissen, Nichtwissen und etwas Drittes.¹²

Auch diese Analyse beruht auf einem Argument aus dem Sprachgebrauch, der Verwendung von *nicht wissen* in der natürlichen Sprache.¹³ Schauen wir dazu wiederum auf Beispiele.

(12) Gustav weiß nicht, dass der Arzttermin um 11 Uhr ist.

(13) Clara weiß nicht, dass die Zuzahlung für Medikamente gestiegen ist.

Laut der Nichtglaubensanalyse wird mit (14) und (15) von der Person ausgesagt, dass sie den jeweiligen Inhalt nicht glaubt, nicht etwa, dass ihnen Rechtfertigung dafür fehlt. Denn eine angemessene Reaktion wäre „Dann sollten wir es ihm sagen, damit er auch pünktlich beim Arzt erscheint“ oder „Dann wird sie beim Bezahlen überrascht sein“. Beide Reaktionen setzen voraus, dass die jeweilige Person die fragliche Proposition nicht glaubt.

Ähnlich gelagert ist eine Version der zweiten Wissenschaftlerin aus dem Röntgenstrahlungsbeispiel:

(14) Johanna weiß nicht, dass Röntgenstrahlung der menschlichen Gesundheit schadet.

Auch wenn Johanna ahnt, dass Röntgenstrahlung der menschlichen Gesundheit schadet, weiß sie es (noch) nicht, da die Evidenz noch nicht eindeutig ist, andere Wissenschaftler weitere Studien einfordern usw. Doch auch wenn Johanna (noch) nicht *weiß*, dass Röntgenstrahlung der menschlichen Gesundheit schadet, sind ihr die Gefahren auch nicht unbekannt. Um dies einzufangen, so der Vorschlag, sollten wir eine dritte Kategorie zwischen Wissen und Nichtwissen anerkennen.

Keines der Beispiele vermag zu überzeugen, denn bei ihrer Auswertung werden die Semantik und die Pragmatik von Nichtwissenszuschreibungen verwechselt. Es wird zwar häufig bei Nichtwissenszuschreibungen nahegelegt („impliziert“), dass die Person die betreffende Proposition nicht glaubt. Wenn wir darüber reden, ob jemand etwas weiß oder nicht, geht es oft (aber eben nicht immer) darum, was diese Person mitbekommen hat oder glaubt, nicht darum, ob ihre Rechtfertigung für einen Wissensanspruch ausreicht. Dass es hier aber um die Pragmatik von Nichtwissenszuschreibungen geht, wird dadurch deutlich, dass die Implikatur explizit gekündigt bzw. aufgehoben werden kann:

(12') Gustav weiß nicht, dass der Arzttermin um 11 Uhr ist, er glaubt dies nur.

(13') Clara weiß nicht, dass die Zuzahlung für Medikamente gestiegen ist, aber sie rechnet damit.

(14') Johanna wusste nicht, dass Röntgenstrahlung der menschlichen Gesundheit schadet, aber ihr begründeter Verdacht war inzwischen zur Überzeugung gereift.

Diese Äußerungen sind ohne Weiteres verständlich. Würde die Nichtglaubensanalyse zutreffen, wären sie es nicht.

¹² Da im Englischen Nichtwissen in der Regel als *ignorance*, nicht als *not-knowing* diskutiert wird, ist es im Englischen leichter, ein Wort für einen (vermeintlichen) Zustand zwischen *ignorance* und *knowledge* zu prägen. Im Deutschen, wo „Ignoranz“ etwas anderes, nämlich eine habitualisierte Haltung des Nichtwissenwollens bezeichnet, gibt es dagegen keinen natürlichen Ausdruck, der für einen (vermeintlichen) Zustand zwischen Wissen und Nichtwissen in Frage käme.

¹³ Ein weiteres Argument ist das Entschuldigungsargument (Peels 2011, 2014, kritisch Le Morvan 2012): Wenn wahre Meinungen Nichtwissen sein können und (entschuldbares) Nichtwissen entschuldigen kann, dann sollten auch wahre Meinungen entschuldigen können. Wahre Meinungen entschuldigen jedoch nie. – Wir diskutieren dieses Argument hier nicht, da wir dazu näher auf die Theorie der Entschuldigungen eingehen müssten.

Die Nichtglaubensanalyse hat vielleicht, so könnte man meinen, bei *Selbstzuschreibungen* von Nichtwissen ihre Berechtigung. Schließlich ist in Beispielen der folgenden Art sicherlich davon auszugehen, dass der Sprecher keine Meinung hat:

(15) Ich weiß nicht, wo mein Impfpass ist.

Doch auch bei der Selbstzuschreibung von Nichtwissen kann fehlende oder nicht ausreichende Rechtfertigung die Grundlage sein:

(16) Ich kann dir nicht sagen, ob diese Globuli nützlich sind. Ich glaube es, aber wissen tu ich es nicht.¹⁴

Neben diesen beispielorientierten Überlegungen sprechen auch allgemeine Überlegungen gegen die Nichtglaubensanalyse. Die Annahme, der Witz von Nichtwissenszuschreibungen sei es zu markieren, wer was mitbekommen hat und glaubt, ist in ihrer Allgemeinheit unplausibel. Oft geht es auch darum, worauf man sich verlassen kann (vgl. Kvart o.J., Lawlor 2013, Gerken 2015) – „Weißt du, dass die Apotheke bis 18 Uhr geöffnet hat, oder glaubst du es nur?“ – oder was jemand ausreichend belegen kann – „Können Sie vor Gericht beeden, dass Dr. Müller die Operation durchgeführt hat, oder glauben Sie das nur?“.

2.4 Nichtwissen aufgrund Zufall

Kommen wir schließlich noch zur vierten Bedingung für Wissen, der Nichtzufälligkeitsbedingung. Gibt es Fälle von Nichtwissen aufgrund von Zufall?¹⁵ Greifen wir noch einmal unser Masernbeispiel auf. Der Patient könnte auf die Diagnose mit einem „Wusste ich es doch!“ reagieren. Solche Reaktionen mögen dem einen oder anderen über die Lippen gehen, aber sie sind genau genommen falsch. Der Patient ist nicht überrascht von der Diagnose, und wenn sich alles wie erwartet herausstellt, neigen wir dazu, Wissen zuzuschreiben. Das zeigt jedoch nur, dass wir im Alltag das Phänomen des epistemischen Zufalls ignorieren, aber nicht, dass es sich um keinen genuine Fall von Nichtwissen handelt. Dass Gettier-Beispiele allerdings seltene und für die Praxis marginale Fälle darstellen, wird wohl schon durch die Tatsache deutlich, dass die Existenz von solcherart Fällen erst 1963 überhaupt bemerkt wurde.

2.5 Zwischenfazit

Fassen wir unsere bisherigen Ergebnisse zusammen: Es gibt keine zwingenden Argumente gegen die Negationsthese. Auch wenn je nach Konversationskontext der Fokus einer Nichtwissenszuschreibung auf einer der Bedingungen für Wissen liegen wird, sind grundsätzlich alle vier Formen des Nichtwissens möglich: Nichtwissen aufgrund von Falschheit, aufgrund fehlender Überzeugung, aufgrund fehlender Rechtfertigung und aufgrund epistemischen Zufalls.

3 Bekanntes und unbekanntes Nichtwissen

Die Unterscheidung von *known unknowns* (bekannte Nichtwissen) und *unknown unknowns* (unbekanntes Nichtwissen) kam durch ein Pressegespräch des damaligen amerikanischen Verteidigungsministers Donald Rumsfeld im Jahr 2002 zu großer

¹⁴ Das Glauben in diesem Beispiel ist also ein schwaches Glauben im Sinne von Abschnitt 2.2.

¹⁵ Die Frage wird in der Literatur selten aufgeworfen. Peels erwähnt Gettierfälle kurz (Peels 2011, S. 351–353). Da er ohnehin behauptet, dass *alle* wahren Meinungen kein Nichtwissen seien, behauptet er auch, dass Gettierfälle kein Nichtwissen seien. Seine These hat daher nichts mit den Besonderheiten von Gettierfällen zu tun.

Popularität.¹⁶ Er wurde seinerzeit wegen seiner Antworten viel kritisiert und sogar verspottet, die Unterscheidung selbst ist aber durchaus sinnvoll und nützlich. Rumsfeld meinte in diesem Zusammenhang mit *unknown unknowns* völlig unerwartete, überraschende Sachverhalte, mit denen niemand rechnet, wie etwa die Terroranschläge vom 11. September 2001.

3.1 Zur Unterscheidung zwischen bekanntem und unbekanntem Nichtwissen

Rumsfelds Unterscheidung ist in zweierlei Hinsicht interessant. Zunächst stellt sich die Frage, ob die Unterscheidung auch bei Wissen gezogen werden kann oder sie dem Nichtwissen eigentümlich ist.¹⁷ Die These, dass Wissen immer Wissen, dass man weiß, impliziert, wird in der Literatur als WW-These (bzw. *KK principle*) bezeichnet. Sie wird aus mehreren Gründen nur von wenigen Erkenntnistheoretikern vertreten. Zum einen führt sie dazu, dass man Subjekten, die nicht über die nötige Reflexionsfähigkeit oder den Wissensbegriff verfügen (kleine Kinder, Tiere), kein Wissen zuschreiben kann. Zum anderen führt sie in einen unendlichen Regress: Wer weiß, dass p , weiß auch, dass er weiß, dass p , und weiß daher auch, dass er weiß, dass er weiß, dass p usw. *ad infinitum*. Schon aus prinzipiellen Gründen sollte daher Rumsfelds Unterscheidung auch auf Wissen angewendet werden.

Die zweite Hinsicht, in der Rumsfeld Unterscheidung interessant ist, ist, dass es eine ganze Reihe von Gründen gibt, aus denen ein Nichtwissen unbekannt sein kann. Wie Wissen unbekannt bleiben kann, weil die begrifflichen oder kognitiven Fähigkeiten nicht vorliegen, so kann aus den gleichen Gründen auch Nichtwissen unbekannt bleiben. Sachverhalte, die begrifflich für das betreffende Subjekt nicht fassbar und deshalb Fälle von unbekanntem Nichtwissen sind, haben wir bereits in Abschnitt 1.3 kennen gelernt (vgl. die Beispiele (3) und (4)). Eine weitere, völlig andere, aber nichtsdestoweniger paradigmatische Art des unbekanntes Nichtwissens stellen Irrtümer dar. Eine Person *irrt* sich hinsichtlich eines Sachverhalts p (genauer: begeht mit ihrer Überzeugung, dass p , einen *Irrtum*), wenn sie zwar glaubt, dass p , p aber nicht der Fall ist.¹⁸ Sie weiß dann erstens nicht, dass p (hier ist die Wahrheitsbedingung verletzt), und sie weiß zweitens auch nicht, dass nicht- p (hier ist die Überzeugungsbedingung verletzt). Weil oder insofern sie ihre eigenen Überzeugungen kennt, ist das letztere Nichtwissen ein *known unknown*. Weil sie die Wahrheit jedoch nicht kennt, ist das erstere Nichtwissen ein *unknown unknown*.

Lenzen (1979, 1980) hat subtile logische Argumente dafür vorgebracht, dass jede Überzeugung (jedes Glauben im starken Sinne) mit einem solchen *unknown unknown* identifiziert werden kann: eine Person glaubt (im starken Sinne), dass p , genau dann, wenn sie nicht weiß, dass sie p nicht weiß (in Symbolen: $\dot{U}p \leftrightarrow \neg W\neg Wp$).¹⁹ Dies stellt eine überraschende Umkehrung des in Abschnitt 1.1. skizzierten begriffsanalytischen

¹⁶ Sie wurde aber nicht von ihm erfunden. Nach seiner Aussage war sie bereits in den 1990er Jahren in der NASA-Verwaltung in Gebrauch (Rumsfeld 2011, author's note). Schriftlich finden sich die Termini schon bei Kerwin (1993), die allerdings daneben noch andere Arten des Nichtwissens auflistet, darunter *tacit knowing*, *forbidden knowledge/taboo* und *suppressed knowledge/denial*.

¹⁷ Rumsfeld unterscheidet nicht explizit zwischen *known knowns* und *unknown knowns*. Žižek (2004) reklamiert daher zu Recht, dass Rumsfeld die Kategorie des *unknown known* vergessen hat. Mit diesem Begriff könne man gut *verdrängtes Wissen* bezeichnen. (Žižek selbst spricht allerdings etwas loser von „the disavowed beliefs, suppositions and obscene practices we pretend not to know about“.)

¹⁸ Den umgekehrten Fall, also wenn jemand nicht- p glaubt, p aber tatsächlich der Fall ist, könnte man genauso gut als Irrtum bezüglich p bezeichnen. Wir normieren der Einfachheit halber unseren Sprachgebrauch wie im Haupttext beschrieben.

¹⁹ Stalnaker (2006) ist Lenzen hierin im Wesentlichen gefolgt. Kennzeichnend für Überzeugungen (oder „starkes Glauben“) in diesem Sinne ist, dass ein Subjekt, welches überzeugt ist, dass p , auch davon überzeugt ist *zu wissen*, dass p (in Symbolen: $\dot{U}p \rightarrow \dot{U}Wp$). Hier ist daher wieder die oben angesprochene Unterscheidung zwischen schwachem und starkem Glauben einschlägig.

Unternehmens dar, das Wissen mittels Glauben (oder Überzeugtsein) zu erfassen suchte und nicht wie hier Glauben mittels Wissen. Lenzens Vorschlag ist ganz im Sinne der obigen Negationsthese zu verstehen. Dass die Person nicht weiß, dass sie nicht weiß, dass p , kann daran liegen, dass sie p in Wirklichkeit eben doch weiß; in diesem Fall liefert Lenzens Analyse das korrekte Ergebnis, dass Wissen Überzeugtsein impliziert. Dass die Person nicht weiß, dass sie nicht weiß, dass p , kann aber auch daran liegen, dass sie p zwar tatsächlich nicht weiß, sich dieses Nichtwissens aber nicht bewusst ist; unter diese Bestimmung fällt der Irrtum. Lenzen setzt dabei offenbar voraus, dass die betrachteten Sachverhalte innerhalb der Begriffskompetenz und des Erwartungshorizonts der betreffenden Person liegen, denn in Fällen von *unknown unknowns*, in denen diese Voraussetzung verletzt wird, liegt ja gar keine Überzeugung, dass p , vor.

3.2 Bekanntes und unbekanntes Nichtwissen und die Arten des Nichtwissens

Wie verhalten sich die in Abschnitt 2 eingeführten Arten des Nichtwissens hinsichtlich ihrer Bekanntheit oder Unbekanntheit?

Der erste Fall ist Nichtwissen bezüglich p aufgrund von Falschheit. Wenn p falsch ist, dann weiß niemand, dass p . Ob es sich bei diesem Nichtwissen um bekanntes oder unbekanntes Nichtwissen handelt, hängt davon ab, was die Person glaubt. Glaubte sie, dass p , handelt es sich um einen Irrtum und nach dem eben Gesagten um unbekanntes Nichtwissen (ein *unknown unknown*). Glaubte sie dagegen, dass nicht- p , handelt es sich dagegen um ein bekanntes Nichtwissen bezüglich p . Hat sie keine Meinung zur Frage, ob p , kann es sich um bekanntes oder unbekanntes Nichtwissen handeln – je nachdem, ob ihr bewusst ist, dass sie keine Meinung dazu hat, ob p .

Zweitens hatten wir Nichtwissen aufgrund von Nichtglauben betrachtet. Dies kann auf verschiedene Weisen entstehen, selbst wenn wir davon ausgehen, dass die betreffende Proposition p wahr ist. Eine Möglichkeit ist, dass diese Proposition völlig jenseits der Begriffskompetenz oder des Erwartungshorizonts der Person liegt, dann würden wir von einem unbekanntem Nichtwissen sprechen.²⁰ Eine völlig andere Möglichkeit besteht in der Situation, in der die Person die Frage, ob p , formuliert und über sie nachgedacht hat, aber aufgrund von fehlender Evidenz oder Information zu keiner Antwort kommt. Diese Form des Nichtwissens ist klarerweise ein bekanntes Nichtwissen. Als bekannt oder unbekannt kann schließlich das Nichtwissen bezeichnet werden, welches dadurch entsteht, dass man einer Frage noch gar keine Aufmerksamkeit geschenkt, kein Interesse entgegengebracht hat. Solange die Frage noch im Verborgenen schlummert, ist das Nichtwissen wohl unbekannt, aber sobald sie aufgeworfen wird, wird dem Subjekt, wenn es die Frage nicht qualifiziert beantworten kann, sein Nichtwissen bewusst.

Drittens kann Nichtwissen vorliegen, wenn eine Überzeugung zwar wahr, aber nicht gerechtfertigt ist. Auch hier kann es sich um ein bekanntes oder ein unbekanntes Nichtwissen handeln. Dies hängt davon ab, ob sich das Subjekt über das Fehlen oder die mangelnde Qualität der Rechtfertigung im Klaren ist oder nicht. Im Allgemeinen führt schwaches Glauben zu einem bewussten Nichtwissen, starke Überzeugung zu einem unbewussten Nichtwissen.

Schließlich sind viertens Fälle des Nichtwissens zu nennen, in denen eine Überzeugung zwar wahr und gerechtfertigt ist, jedoch die Nichtzufälligkeitsbedingung verletzt wird. Diese sind typischerweise zu den *unknown unknowns* zu zählen, da das

²⁰ Fehlende Begriffskompetenz liegt auch dann vor, wenn der Patient völlig irrige Vorstellungen davon hat, was Chorea Huntington eigentlich ist (wenn er beispielsweise glaubt, das akute Krankheitsstadium trete nicht vor dem siebzigsten Lebensjahr ein, es sei schmerzfrei, die Krankheit werde rezessiv vererbt), oder davon, wie Vererbung funktioniert oder wie zuverlässig Gentests sind. Dieser Patient weiß nicht, ob er an Chorea Huntington erkranken wird: Da es ihm schon an Verständnis fehlt, was diese Krankheit ist, kann man hier von einem unbekanntem Nichtwissen sprechen.

Subjekt auf die Triftigkeit der Rechtfertigung seiner Überzeugung vertraut und sich der nur zufälligen Konvergenz des „Wegs der Rechtfertigung“ mit dem „Weg der Wahrheit“ nicht bewusst ist.

4 Nichtwissen und Nichtwissenwollen

Mit dem Satz „Alle Menschen streben von Natur nach Wissen“ beginnt Aristoteles seine *Metaphysik* (980a) und ähnlich meinte Musil, „man kann nicht, nicht wissen wollen“ (1930, S. 214). Nietzsche (1886, S. 41) hielt dagegen den „Willen zum Nichtwissen“ für „viel gewaltiger“ als den Willen zum Wissen, und er interpretierte „Glaube“ (in Anführungszeichen – gemeint ist hier der religiöse Glaube) als ein „Nicht-wissenwollen, was wahr ist“ (Nietzsche 1888, S. 233).

4.1 Bereiche des Nichtwissenwollens

Schon nach einem kurzen Brainstorming (ohne systematischen Anspruch) erweist sich, dass es viele Dinge gibt, bei denen Nietzsche eher Recht hat als Aristoteles und Musil. Was kann man alles nicht wissen wollen?²¹

Manches wollen wir nicht wissen, weil es belastend oder schmerzhaft ist, schlechte Nachrichten zu erhalten:²² Dass man an Chorea Huntington erkranken wird, dass die Krebserkrankung ein bestimmtes Stadium erreicht hat, dass Gendefekte in der Familie entdeckt wurden, dass der Partner untreu war, dass Freunde betrogen oder andere Verbrechen verübt haben, dass ein Krieg unmittelbar bevorsteht, dass das gerade erworbene T-Shirt von Kindern genäht wurde – all dies wollen viele nicht wissen, wenn es denn wahr sein sollte.

Als Konsequenz hiervon versucht man oft auch Antworten auf Fragen zu vermeiden, die *eventuell* schlechte Nachrichten bedeuten: man möchte vielleicht nicht alles über Vergangenheit des Partners wissen, nicht alle Vaterschaftsbeziehungen kennen, die Reden anderer über uns nicht hören, kein Orakel über die Zukunft befragen.

Mittelmäßiges zu erfahren, kann ebenfalls unangenehm sein, indem es enttäuscht und uns mancher Hoffnungen beraubt („Ich bin ein bestenfalls durchschnittlich begabter Wissenschaftler“).²³

Weiterhin wollen wir einiges nicht wissen, um die Möglichkeit der Weitergabe oder Verwendung bestimmter Informationen zu unterbinden: Wer sich ein Geheimnis gar nicht erst anvertrauen lässt, kann es nicht aus Versehen ausplaudern. Wer nicht weiß, wo sich der gesuchte Regimegegner aufhält, kann ihn nicht – auch nicht unter großem Druck – verraten. Wer nicht weiß, wie man eine Atombombe baut, muss sich um die Geheimhaltung dieses Wissens keine Gedanken machen.²⁴ Wer für

²¹ Keiner der folgenden Fälle steht in zwingendem Widerspruch zur These, dass Wissen ein finales (d.h. nicht instrumentelles) Ziel ist bzw. final wertvoll ist. Denn sie lassen sich so deuten, dass es einen Konflikt zwischen mehreren (finalen) Werten geben kann. Auch wenn Wissen epistemisch gesehen wertvoller sein sollte als Nichtwissen, kann es von anderen Werten übertrumpft werden.

²² Als Begründung für das Nichtwissenwollen wird mitunter nicht darauf verwiesen, dass es belastend wäre, etwas Bestimmtes zu wissen, sondern darauf, dass es freiheits- oder autonomieeinschränkend wäre (vgl. BMBF-Projektgruppe „Recht auf Nichtwissen“ 2016, S. 404). Diese Begründung kann jedoch höchstens einige wenige der folgenden Beispiele erfassen.

²³ In diese Kategorie können auch fundamentale philosophisch-theologische Fragen fallen: So gibt es Menschen, die lieber nicht wissen wollen, ob der Determinismus herrscht oder es keinen Gott gibt, weil eine positive Antwort Konsequenzen für ihr Freiheitsgefühl oder ihre Position zum Sinn des Lebens hätte.

²⁴ Vgl. Möbius in Dürrenmatts *Physikern*: „Wir müssen unser Wissen zurücknehmen, und ich habe es zurückgenommen.“

Suizidgedanken anfällig ist, sich aber nicht über geeignete Suizidmethoden informiert, schützt sich selbst vor einer Kurzschlussreaktion in einer Krise.

Einiges wollen wir nicht wissen, weil es uns nichts angeht oder wir vermeiden wollen, Beschämendes, Peinliches und Privates in Erfahrung zu bringen: Das Sexualleben der eigenen Eltern, die Kosenamen anderer Paare, die eigenen oder fremden Gedichte aus Jugendzeiten – darüber wollen wir oft nichts wissen, ohne dass wir den Inhalt als solches für schlecht oder gefährlich halten würden.

Anderes wollen wir nicht wissen, weil es den Erwerb von wichtigerem Wissen unterminieren würde. Nichtwissen ist hier instrumentell-epistemisch nützlich: Das Geschlecht eines Bewerbers oder die Herkunft eines Prüflings zu kennen, kann die objektive Beurteilung verhindern. Ebenso gehen die diversen Formen von Doppelblindverfahren (klinische Tests, *peer review*) davon aus, dass es manchmal notwendig ist, etwas nicht zu wissen, um anderes wissen zu können.

Schließlich wollen wir manches nicht wissen, weil wir das Wissen für nutzlos erachten, eine Beschäftigung mit dem Thema für Zeitverschwendung halten und unser Gedächtnis nicht unnütz belasten wollen. Die genaue Anzahl Blätter an einem Baum, der Plot einer Seifenoper, das tagespolitische Einerlei, die Erforschung weit entfernter Himmelskörper – bei all diesen Themen kann man (zu Recht oder Unrecht) Zeitverschwendung vermuten und deshalb Nichtwissen dem Wissen bevorzugen.

Dies beendet unser Brainstorming.²⁵ Die bewusste Entscheidung dafür, manche Dinge nicht wissen zu wollen, hat vor Kurzem auch verstärkt das Interesse empirisch arbeitender Psychologen und Ökonomen geweckt, vgl. z.B. Hertwig und Engel (2016), Gigerenzer und Garcia-Retamero (2017) und Golman, Hagmann und Loewenstein (2017).

4.2 Formen des Nichtwissenwollens

Es erscheint also keineswegs als irrational, bestimmte Dinge nicht wissen zu wollen. Auffällig an den Beispielen ist, wie verschieden die Motive hinter dem Nichtwissenwollen ausfallen: Doppelblindverfahren sind offenkundig anders begründet als der Verzicht auf potentiell belastendes Wissen. Im Folgenden gehen wir davon aus, dass ein *Recht auf Nichtwissen* voraussetzt, dass es einen korrespondierenden *Wunsch nach Nichtwissen* gibt.²⁶

Angesichts der Frage, ob es Nichtwissen von Falschheiten geben kann, haben wir oben zwischen Nichtwissen-dass und Nichtwissen-ob unterschieden. Diese Distinktion wird nun im Zusammenhang mit dem Recht auf Nichtwissen relevant: „Jeder hat ein Recht darauf, nicht zu wissen, *dass* sie oder er eine Erbkrankheit hat“ ist potentiell missverständlich, während „Jeder hat ein Recht darauf, nicht zu wissen, *ob* sie oder er eine Erbkrankheit hat“ deutlicher macht, worum es geht: Wer etwas nicht wissen will, beansprucht in der Regel nicht ein Nichtwissen eines bestimmten Sachverhalts (*dass* er an einer bestimmten Krankheit leidet), sondern das Nichtwissen

²⁵ Weitere Beispiele, die vielleicht in den Sinn kommen, sind genau genommen keine Fälle von Nichtwissenwollen, sondern *Nochnichtwissenwollen* oder *Auf-bestimmte-Weise-Wissenwollen*. Wer den Ausgang eines Krimis nicht verraten bekommen möchte, will sehr wohl wissen, wie er ausgeht; er will es jedoch durch Lesen des Buches erfahren. Wer die Lösung eines Kreuzworträtsels oder eines Schachproblems nicht sofort nachschaut, will sehr wohl wissen, was die Lösung ist, will sie jedoch durch selbständiges Nachdenken herausbekommen. Wer von der Ärztin das Geschlecht des eigenen ungeborenen Kindes nicht hören will oder zu früh eingetroffene Geburtstagsgeschenk nicht sofort öffnet, will das Geschlecht oder den Inhalt des Pakets sehr wohl erfahren, nur eben nicht sofort.

²⁶ Dies sollte jedenfalls in den Kontexten, die für den vorliegenden Band relevant sind, zutreffen. Ansonsten kann man sich fragen, ob Kinder nicht auch dann ein Recht auf Nichtwissen haben, wenn sie keinen korrespondierenden Wunsch haben. Haben sie ein Recht darauf, nicht zu wissen, dass es das Christkind in Wirklichkeit gar nicht gibt? Soll man hier einen korrespondierenden impliziten Wunsch postulieren?

einer Antwort auf eine bestimmte Frage (*ob* er an dieser Krankheit leidet). Bei letzterem, dem Nichtwissenwollen-*ob*, sollte allerdings zwischen symmetrischem und asymmetrischem Nichtwissenwollen unterschieden werden. Im symmetrischen Fall will man nicht wissen, dass p , wenn p wahr sein sollte, aber auch nicht, dass nicht- p , wenn p nicht wahr sein sollte. Wer zum Beispiel nicht wissen will, ob eine bestimmte prominente Schauspielerin den letzten Sonntag am Strand verbracht hat, will weder wissen, dass sie das getan hat, wenn sie dort war, noch dass sie das nicht getan hat, wenn sie nicht dort war – es ist ihm schlicht egal. Im asymmetrischen Fall dagegen will man zwar nicht wissen, dass p , wenn p wahr sein sollte, würde aber sehr wohl wissen wollen, dass nicht- p , wenn p nicht wahr sein sollte. Wer zum Beispiel nicht wissen will, ob er eine bestimmte Erbkrankheit hat, dessen Nichtwissenwollen ist in der Regel asymmetrisch: Er würde schon gerne wissen wollen, dass er sie nicht hat, wenn er sie denn nicht haben sollte. In der Konsequenz für die Erkenntnisbemühungen ähneln sich symmetrisches und asymmetrisches Nichtwissenwollen jedoch oft, da viele Erkenntnismethoden symmetrisch sind.²⁷ Der Wunsch zu erfahren, die Erbkrankheit nicht zu haben, wenn man sie nicht haben sollte, kann nicht umgesetzt werden, ohne dass man erfährt, dass man sie hat, wenn man sie haben sollte. Man kann seine Ärzte schlecht beauftragen, über ein gutes Ergebnis zu informieren, über ein schlechtes Ergebnis jedoch nicht, da dann ein Schweigen der Mitteilung des positiven Ergebnisses gleichkäme.

Neben der Unterscheidung zwischen symmetrischem und asymmetrischem Nichtwissenwollen ist auch die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Formen des Nichtwissens einschlägig. Das Recht auf Nichtwissen oder der Wunsch nach Nichtwissen kann, wie wir gesehen haben, prinzipiell auf mehrere verschiedene Weisen erfüllt werden. Wenn es aber mehrere verschiedene Formen des Nichtwissens gibt, ein Recht *worauf genau* ist das Recht auf Nichtwissen bzw. ein Wunsch *wonach* ist der Wunsch nach Nichtwissen eigentlich? Wenn jemand nicht wissen will, ob p , dann ist dieses Ziel erreicht, wenn (a) er eine Meinung dazu hat, ob p , diese jedoch falsch ist, (b) er keine Meinung dazu hat, ob p , (c) er eine Meinung dazu hat, ob p , die auch wahr ist, deren Rechtfertigung jedoch nicht für Wissen ausreicht, oder (d) ein epistemischer Zufall vorliegt. Der Wunsch nach Nichtwissen ist jedoch nicht unspezifisch bezüglich dieser vier Möglichkeiten.²⁸ Personen, die etwas nicht wissen wollen, haben wohl kaum (d) im Sinn. Sie wünschen sich schon allein deshalb keinen epistemischen Zufall, weil ihnen das Konzept normalerweise nicht präsent ist. Der Fall (c), in dem eine wahre, aber nicht oder nicht ausreichend gerechtfertigte Meinung vorliegt, wird selten Gegenstand des Wunsches sein, sollte aber nicht übersehen werden. Es gibt Situationen, in denen jemand mit einer wahren, aber nicht ausreichend gerechtfertigten Meinung die Bedingung des Nichtwissenwollens erfüllt. Stellen wir uns jemanden vor, der glaubt, er

²⁷ Ein Beispiel für ein asymmetrisches Testverfahren ist die Mammografie zur Brustkrebsdiagnose (wenn wir die bedingten Wahrscheinlichkeiten, die Gigerenzer (2008, S. 16–18) nennt, zugrunde legen). Aufgrund einer Mammografie kann eine Frau erfahren, dass sie keinen Brustkrebs hat, nämlich wenn das Testergebnis negativ ist, aber nicht, dass sie Brustkrebs hat. Denn selbst wenn das Testergebnis positiv ist, ist die Wahrscheinlichkeit, Brustkrebs zu haben, aufgrund der Rate der Falsch-Positiv-Ergebnisse immer noch sehr niedrig (10%). Wir vermuten, dass diejenigen, die kategorisch nicht wissen wollen, ob sie an einer bestimmten Krankheit leiden, auch asymmetrische Testverfahren als (potentiell) belastend ablehnen – selbst dann, wenn sie „eigentlich“ wissen wollen, dass sie nicht an der Krankheit leiden, sofern sie diese denn nicht haben sollten. Ein positives Testergebnis belastet auch dann, wenn es wie hier *nicht* zu Wissen führt, da es z.B. als Druck empfunden werden kann, sich weiteren Untersuchungen zu unterziehen.

²⁸ Das ist keine Besonderheit dieses Wunsches, sondern trifft auf viele Wünsche zu. Mein Wunsch, dass meine Schmerzen aufhören, wäre erfüllt, wenn ich sterbe; dennoch wünsche ich mir Letzteres nicht. Mein Wunsch, dass mir mein entzündeter Blinddarm möglichst bald entfernt werde, kann nur erfüllt werden, wenn dieser tatsächlich entzündet ist; dennoch wünsche ich das nicht. Allgemein gilt, dass man sich wünschen kann, dass p , ohne sich alle hinreichenden Bedingungen für p (erstes Beispiel) und ohne sich alle notwendigen Bedingungen für p zu wünschen (zweites Beispiel).

habe eine schwere Krankheit, und zwar aufgrund von Indizien, die für Wissen nicht ausreichen, aber doch auf eine solche Krankheit hindeuten könnten. Gleichzeitig kann er keine weitere, medizinisch stichhaltige Rechtfertigung für eine Antwort auf die Frage erhalten wollen, ob er diese Krankheit wirklich hat. Sein Wunsch nach Nichtwissen in diesem Sinne ist nicht unbedingt irrational: etwa dann, wenn er befürchtet, seine letzte Hoffnung zu verlieren oder sich gezwungen zu sehen, in die Prozeduren der Apparatemedizin einzuwilligen.

Es bleiben die beiden Möglichkeiten (a) und (b), also Irrtum und Enthaltung. Von einem erkenntnistheoretischen Standpunkt aus betrachtet, unterscheiden sich Irrtum und Enthaltung klar:²⁹ Die Enthaltung ist einerseits intuitiv „weniger falsch“ als der Irrtum und insofern weniger weit vom Wissen entfernt. Andererseits bezieht sowohl das Wissen als auch der Irrtum eine Position bezüglich des in Frage stehenden Sachverhalts – in dieser Hinsicht ist die Enthaltung weiter vom Wissen entfernt.³⁰ Eine Enthaltung ist jedenfalls etwas völlig anderes als ein Irrtum. Das im Fall (a) angesprochene Recht auf Irrtum darf nicht nur als ein Recht auf Nichtwissen einer Falschheit verstanden werden. Da wir dieses Nichtwissen gemäß der Wahrheitsbedingung sowieso haben, völlig unabhängig davon, was wir glauben oder nicht glauben, brauchen wir kein eigenes Recht darauf. Beim Recht auf Irrtum muss also wesentlich hinzukommen, dass die betreffende Falschheit geglaubt (d.h. für wahr gehalten) wird.

5 Um welche Art von Nichtwissen geht es beim Recht auf Nichtwissen?

In diesem Aufsatz haben wir eine Reihe von Unterscheidungen zum Nichtwissen diskutiert. Nun wollen wir diese auf das Recht auf Nichtwissen insbesondere im Kontext der Gendiagnostik beziehen. Wir werfen dabei einige Fragen, die sich aus unseren Unterscheidungen ergeben, nur auf, ohne schon Antworten parat zu haben.

Aus der Unterscheidung verschiedener Arten des Nichtwissens hat sich ergeben, dass zwischen Irrtum und Enthaltung unterschieden werden sollte. Es stellt sich die Frage, ob das Recht auf Nichtwissen neutral hinsichtlich dieser Unterscheidung ist oder es sogar ein Recht auf Irrtum beinhaltet. Es spricht einiges dafür, dass es kein Recht auf eine bestimmte Art des Nichtwissens gibt, da sonst Patienten ein Recht darauf hätten, belogen zu werden. Auch wenn dies aus Patientensicht sogar erwünscht sein mag, wird man kaum Ärzten eine Pflicht zur Lüge auferlegen wollen.³¹ Soweit wir sehen, ist auch nichts dergleichen intendiert.

Wir vermuten, dass derjenige, welcher Nichtwissen wünscht, vor allem erreichen möchte, dass sein *epistemischer Status quo* nicht untergraben wird.

²⁹ Die Unterscheidung wird natürlichsprachlich mitunter verwischt, da Äußerungen wie „Er glaubt nicht, dass sie kommen wird“ in der Regel so verstanden werden, dass er glaubt, dass sie nicht kommt. Will man Nicht-Glauben von Glauben-dass-nicht abgrenzen, greift man in der Regel zu Formulierungen wie „Er hat keine Meinung dazu, ob sie kommen wird“ oder „Er glaubt nicht, dass sie kommen wird, aber auch nicht, dass sie nicht kommen wird“. Dieses Phänomen, das in der Linguistik als *neg-raising* bezeichnet wird, tritt nicht nur bei *glauben* auf. Gleiches gilt z.B. auch für „Er will nicht, dass sie kommt“, das in der Regel so verstanden wird, dass er will, dass sie nicht kommt, und nicht als Indifferenz.

³⁰ Die Urteilsenthaltung wurde von den Stoikern als Weg zum Glück empfohlen. In einem gewissen Gegensatz dazu sehen Peirce (1877) und Kruglanski und Webster (1996) es als ein mehr oder weniger fundamentales Bedürfnis des Menschen an, offene Fragen durch das Ausbilden einer Meinung oder Überzeugung „abzuschließen“.

³¹ Unseres Wissens gibt es weder ein Recht, belogen zu werden, noch eine korrespondierende Pflicht – auch wenn Newey (1997) argumentiert, dass die Bürger einer Demokratie unter bestimmten Umständen ein solches Recht haben.

1. Bringt der Patient eine vorgefasste positive Überzeugung mit („Ich bin natürlich kerngesund“), dann soll diese beibehalten und nicht etwa durch ärztliche Informationen ins Wanken gebracht werden – und das auch dann, wenn die Meinung falsch ist. Würde er durch ärztliche Informationen, die z.B. in allgemeinen, nicht personenspezifischen Informationen zur Häufigkeit und Nichtausschließbarkeit von Gendefekten bestehen könnten, von seiner vorgefassten Überzeugung zur Enthaltung geführt werden, wäre formell sein Recht auf Nichtwissen respektiert. Denn er weiß vorher wie nachher nicht, ob er den fraglichen Gendefekt aufweist. Dennoch erscheint so ein Vorgehen problematisch: Das Recht auf Nichtwissen kann hier auch als ein Recht auf Selbstbestimmung des epistemischen Zustands verstanden werden. Ein solches Recht wird auch durch Mitteilungen, die eine bereits bestehende Überzeugung in eine Enthaltung transformieren, verletzt werden.

2. Hat der Patient dagegen keine vorgefasste Meinung, dann will er wohl diese Meinungslosigkeit auch unverändert beibehalten und nicht etwa durch ärztliche Mitteilungen zum Irrtum geführt werden. Jedenfalls liegt es nahe, das Recht auf Nichtwissen auch hier als Recht auf Selbstbestimmung des epistemischen Zustands zu verstehen.

Während der erste Fall einen überzeugten Optimisten kennzeichnet, beschreibt der zweite Fall die wohl häufigere und etwas vernünftigeren, weil „weniger falsche“ Position, die allerdings, um stabil zu bleiben, oft auf die Nichtbeschäftigung mit dem Thema und das Nicht-zur-Kennntnis-Nehmen von Evidenz (also auf eine *ignorante Einstellung*) angewiesen ist. Wie dem auch sei, eine genaue Formulierung des Rechts auf Nichtwissen muss die Unterscheidung zwischen Irrtum und Enthaltung berücksichtigen. Und unsere Hypothese ist, wie gesagt, dass Personen, die den Wunsch nach Nichtwissen haben und das Recht darauf in Anspruch nehmen wollen, sich auf eine Beibehaltung des Status quo beziehen: Wer sich irrt, will im Irrtum bleiben, wer keine Meinung hat, will sich keine Meinung aufzwingen lassen.

Aus der Unterscheidung zwischen bekanntem und unbekanntem Nichtwissen ergibt sich die Frage, ob das Recht auf Nichtwissen hier neutral ist oder nicht. Das Idealbild des aufgeklärten und autonomen Patienten geht davon aus, dass der Patient nach ärztlicher Aufklärung über ein solides Hintergrundwissen verfügt, auf dessen Grundlage er sich entscheiden kann, ob er etwas Bestimmtes lieber wissen oder nicht wissen will. Beispielsweise weiß der ideale Patient über den typischen Krankheitsverlauf, die Vererbung und die Nichttherapierbarkeit bei Chorea Huntington Bescheid. Es handelt sich dann um einen prototypischen Fall von bekanntem Nichtwissen (*known unknown*). Nicht nur das Idealbild des aufgeklärten und autonomen Patienten spricht dafür, das Recht auf Nichtwissen als Recht auf bekanntes Nichtwissen zu konzipieren. Dafür spricht auch, dass im Fall eines unbekanntes Nichtwissens dem Patienten *eo ipso* auch unbekannt bleibt, dass er gerade sein Recht auf Nichtwissen wahrnimmt.

Nun ist es natürlich möglich, ein Recht wahrzunehmen, ohne zu wissen, dass man es wahrnimmt, aber im Fall des unbekanntes Nichtwissens liegt die Besonderheit vor, dass man noch nicht einmal wissen *kann*, dass man es wahrnimmt. Spielen wir noch einmal kurz die Möglichkeiten durch. Unbekanntes Nichtwissen kann hier auf zwei Weisen relevant werden.

1. Zum einen gibt es den Fall des Patienten, der die feste, vorgefasste Überzeugung mitbringt, kerngesund zu sein. Da er über keine gute Rechtfertigung dafür verfügt, handelt es sich auf jeden Fall um Nichtwissen, selbst dann, wenn sich seine Überzeugung als wahr herausstellen sollte. Sollte sie sich dagegen als falsch herausstellen, handelt es sich noch dazu um einen Irrtum und erst recht um Nichtwissen. In beiden Fällen ist ihm dies jedoch nicht bekannt (*unknown unknown*). Dieser Patient wird sich nicht auf das Recht auf Nichtwissen berufen. Er lehnt einen Gentest nicht ab, weil er nicht wissen will, ob er an einer bestimmten Krankheit

erkranken wird, sondern weil er bereits eine feste Überzeugung dazu hat und der Test aus seiner Sicht unnötig ist. Wir haben schon angedeutet, wie damit umgegangen werden könnte: Auch wenn dieser Patient sich nicht auf ein Recht auf Nichtwissen berufen kann (da ihm sein Nichtwissen unbekannt ist), so kann er doch konsistent ein Recht auf Beibehaltung seines epistemischen Status quo einfordern. Dann muss er nicht zuerst von seinem eigenen Nichtwissen überzeugt werden, damit er sich anschließend überhaupt erst auf sein Recht auf eben jenes Nichtwissen berufen kann.

2. Zum anderen gibt es noch den Fall eines Patienten, der sich in der Frage, ob er beispielsweise an Chorea Huntington erkranken wird, einer Antwort enthält, aber keine Ahnung hat, um welche Krankheit es sich handelt, oder sogar irrige Vorstellungen über Vererbung, Verlauf und Alter bei Eintreten der Krankheitssymptome hat. Da er nicht versteht, was Chorea Huntington ist, handelt es sich auch hier um ein unbekanntes Nichtwissen (*unknown unknown*). Wie soll man damit umgehen, wenn dieser Patient nicht wissen will, ob er an Chorea Huntington erkranken wird? Einerseits ist eine Zwangsaufklärung abzulehnen. Andererseits könnte dieser Patient ja doch wissen wollen, ob er an Chorea Huntington erkranken wird, wenn er denn wüsste, um welche Krankheit es sich handelt. Diese Frage müssen wir offenlassen. Es handelt sich hier aber um kein Problem, dass für das Recht auf Nichtwissen spezifisch ist, sondern um ein allgemeines Problem beim Verständnis von Patientenautonomie.

6 Schluss

Ausgehend von der These, dass Nichtwissen die Negation von Wissen ist, haben wir in diesem Aufsatz eine Reihe von Unterscheidungen vorgestellt. Es gibt verschiedene Arten des Nichtwissens: Nichtwissen aufgrund von Falschheit, aufgrund von Nichtglauben, aufgrund von Nichtrechtfertigung und aufgrund epistemischem Zufalls. Es gibt bekanntes (*known*) und unbekanntes (*unknown*) Nichtwissen (*unknowns*). Es gibt Nichtwissenwollen aus den verschiedensten Gründen, das entweder symmetrisch oder asymmetrisch ist und das in der Regel auf den Wunsch hinausläuft, den epistemischen *Status quo* zu bewahren. Die potentiellen Anwendungen dieser Unterscheidungen auf das Recht auf Nichtwissen mussten in diesem Aufsatz weitgehend offenbleiben. Wir hoffen jedoch, dass die damit aufgeworfenen Fragen Anlass für weiterführende Diskussionen bieten.

Literatur

- Anand, P., und V. Hacquard: Factivity, Belief and Discourse. In: *The Art and Craft of Semantics: A Festschrift for Irene Heim*, hg. von L. Crnic und U. Sauerland. Vol. 1, Cambridge/MA 2014, S. 69–90.
- Aristoteles: *Metaphysik*. Übersetzt von H. Bonitz, neu hg. von U. Wolf. Reinbek 1994.
- Atlas, J. D.: Negation. In: *The Cambridge Handbook of Pragmatics*, hg. von K. Allan und K. Jaszczolt. Cambridge 2012, 351–376.
- Baumann, P.: *Erkenntnistheorie*. Stuttgart 2015.
- Berlin, I.: Two Concepts of Liberty (1958). Wiederabgedruckt in: *Liberty*, hg. von H. Hardy. Oxford 2002, S. 166–217.
- BMBF-Projektgruppe „Recht auf Nichtwissen“: Empfehlungen zum anwendungspraktischen Umgang mit dem „Recht auf Nichtwissen“. In: *Medizinrecht* 34, 2016, S. 399–405.
- Brendel, E.: *Wissen*. Berlin 2013.
- DeNicola, D. R.: *Understanding Ignorance. The Surprising Impact of What We Don't Know*, Cambridge, MA 2017.
- Ernst, G.: *Das Problem des Wissens*, Paderborn 2002.

- Ernst, G.: *Einführung in die Erkenntnistheorie*, Darmstadt ⁶2016.
- Gerken, M.: How to Do Things with Knowledge Ascriptions. In: *Philosophy and Phenomenological Research* 90, 2015, S. 223–234
- Gettier, E. L.: Is Justified True Belief Knowledge? In: *Analysis* 23, 1963, S. 121–123.
- Gigerenzer, G.: *Rationality for Mortals: Risk and Rules of Thumb*. Oxford 2008.
- Gigerenzer, G., und R. Garcia-Retamero: Cassandra's Regret: The Psychology of Not Wanting to Know. In: *Psychological Review* 124, 2017, S. 179–196.
- Goldman, A., und E. Olsson: Reliabilism and the Value of Knowledge. In: A. Haddock, D. Pritchard und A. Millar (Hg.): *Epistemic Value*. Oxford 2009, S. 19–41.
- Golman, R., D. Hagmann und G. Loewenstein: Information Avoidance. In: *Journal of Economic Literature* 55 (1), 2017, S. 96–135.
- Grundmann, Th.: *Analytische Einführung in die Erkenntnistheorie*. Berlin 2008.
- Hertwig, R., und Ch. Engel: Homo Ignorans: Deliberately Choosing Not to Know. In: *Perspectives on Psychological Science* 11, 2016, S. 359–372.
- Holton, R.: Facts, Factives, and Contrafactuals. In: *Aristotelian Society Supplementary Volume* 91, 2017, S. 245–266.
- Horgan, J.: The New Challenges, in: *Scientific American* 267(6), December 1992, S. 16–23.
- Horn, L., und H. Wansing: Negation. In: *Stanford Encyclopedia of Philosophy*, hg. von E. Zalta. <https://plato.stanford.edu/entries/negation/>
- Kerwin, A.: None Too Solid: Medical Ignorance. In: *Knowledge: Creation, Diffusion, Utilization* 15, 1993, S. 166–185.
- Kiparsky, P., und C. Kiparsky: Fact. In: *Progress in Linguistics*, hg. von M. Bierwisch und K. Heidolph. The Hague 1970, S. 143–173.
- Kraft, T.: Warum Wissen nicht der allgemeinste faktive mentale Zustand ist. In: *Grazer Philosophische Studien* 83, 2011, S. 33–65.
- Krohn, W.: Knowledge Societies, in: *International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences*, hg. von N. J. Smelser und P. B. Baltes. Oxford 2001, S. 8139–8143.
- Kruglanski, A. W., und D. M. Webster: Motivated Closing of the Mind: "Seizing" and "Freezing". In: *Psychological Review* 103, 1996, S. 263–283.
- Kvart, I.: *Rational Assertibility, the Steering Role of Knowledge, and Pragmatic Encroachment*, Ms. o.J.
- Lawlor, K.: *Assurance: An Austinian View of Knowledge and Knowledge Claims*. Oxford 2013.
- Le Morvan, P.: On Ignorance: A Vindication of the Standard View. In: *Philosophia* 40, 2012, S. 379–393.
- Le Morvan, P., und R. Peels: The Nature of Ignorance: Two Views. In: *The Epistemic Dimensions of Ignorance*, hg. von R. Peels und M. Blaauw. Cambridge 2016, S. 12–32.
- Lenzen, W.: Epistemologische Betrachtungen zu [S4, S5]. In: *Erkenntnis* 14, 1979, S. 33–56.
- Lenzen, W.: *Glauben, Wissen und Wahrscheinlichkeit – Systeme der epistemischen Logik*, Wien/New York 1980.
- Musil, R.: *Der Mann ohne Eigenschaften*. Band 1, erstes und zweites Buch (1930). Hg. von A. Frisé. Reinbek ³2016.
- Myers-Schulz, B., und E. Schwitzgebel: Knowing That *P* Without Believing That *P*. In: *Noûs* 47, 2013, S. 371–384.
- Newey, G.: Political Lying: A Defense. In: *Public Affairs Quarterly* 11 (2), 1997, S. 93–116.
- Nietzsche, F.: Jenseits von Gut und Böse (1886). In: *Friedrich Nietzsche – Sämtliche Werke*, Kritische Studienausgabe, hg. von G. Colli und M. Montinari. Bd. 5, München 1999, S. 9–243.
- Nietzsche, F.: Der Anti-Christ. Fluch auf das Christenthum (1887). In: *Friedrich Nietzsche – Sämtliche Werke*, Kritische Studienausgabe, hg. von G. Colli und M. Montinari. Bd. 6, München 1999, S. 165–254.

- Nottelmann, N.: The Varieties of Ignorance. In: *The Epistemic Dimensions of Ignorance*, hg. von R. Peels und M. Blaauw. Cambridge 2016, S. 33–56.
- Peels, R.: What Is Ignorance? In: *Philosophia* 38, 2010, S. 57–67.
- Peels, R.: Ignorance is Lack of True Belief: A Rejoinder to Le Morvan. In: *Philosophia* 39, 2011, S. 345–355.
- Peels, R.: What Kind of Ignorance Excuses? Two Neglected Issues. In: *Philosophical Quarterly* 64, 2014, S. 478–496.
- Peirce, Ch. S.: The Fixation of Belief. In: *Popular Science Monthly* 12, 1877, S. 1–15. Wiederabgedruckt in: *Writings of Charles S. Peirce, A Chronological Edition*, Bd. 3 (1872–1878), hg. von Ch. J. W. Kloesel et al. Bloomington 1986, S. 242–257.
- Pritchard, D.: *Epistemic Luck*. Oxford 2005.
- Radford, C.: Knowledge—By Examples. In: *Analysis* 27, 1966, S. 1–11.
- Rescher, N.: *Ignorance: On the Wider Implications of Deficient Knowledge*, Pittsburgh 2009.
- Rott, H.: Der Negationsbegriff des Nichtwissens. In: *Erwägen, Wissen, Ethik* 20, 2009, S. 147–148.
- Rumsfeld, D.: Video (über *Known Unknowns* und *Unknown Unknowns*) auf <https://www.youtube.com/watch?v=GiPe1OiKQuk>; volles Transkript DoD News Briefing, 12. Februar 2002, <http://archive.defense.gov/Transcripts/Transcript.aspx?TranscriptID=2636>.
- Rumsfeld, D.: *Known and Unknown. A Memoir*. New York 2011.
- Sartwell, C.: Why Knowledge is Merely True Belief. In: *Journal of Philosophy* 89, 1992, S. 167–180.
- Stalnaker, R.: Pragmatic Presuppositions. In: M. Munitz und P. Unger (Hg.): *Semantics and Philosophy*. New York 1974. S. 197–213. Wiederabgedruckt in: R.S.: *Context and Content. Essays on Intentionality in Speech and Thought*. Oxford 1999, S. 47–62.
- Stalnaker, R.: On Logics of Knowledge and Belief. In: *Philosophical Studies* 128, 2006, S. 169–199.
- Ungar, Sh.: Ignorance as an Under-Identified Social Problem, in: *British Journal of Sociology* 59, 2008, S. 301–326.
- Wehling, P.: Nichtwissen – Bestimmungen, Abgrenzungen, Bewertungen. In: *Erwägen, Wissen, Ethik* 20, 2009a, S. 95–106.
- Wehling, P.: Wie halten wir es mit dem Nichtwissen? In: *Erwägen, Wissen, Ethik* 20, 2009b, S. 163–175.
- Wilholt, T.: On Knowing What One Does Not Know: Ignorance and the Aims of Research, Ms. o.J. Angekündigt für: *Agnotology: Ways of Producing, Preserving, and Dealing with Ignorance*, hg. von J. Kourany und M. Carrier.
- Williamson, T.: *Knowledge and Its Limits*. Oxford 2000.^[11]_{SEP}
- Žižek, Sl.: What Rumsfeld Doesn't Know that He Knows about Abu Ghraib. In: *In These Times*, 21. Mai 2004, <http://inthesetimes.com/article/747>